



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Str. 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

§ 17 EStG bei Genuss-Scheinen nur mit Beteiligung am Liquidationserlös

Die meist unter dem Begriff Genüsse laufenden Wertpapiere sind für den privaten Anleger eine attraktive Alternative zu Anleihen. Denn sie bieten bei nur leicht höherem Risiko eine bessere Rendite und können steuerlich günstig verwendet werden.

Grundsätzlich können Genuss-Scheine aus steuerlicher Sicht in drei Kategorien unterteilt werden:

1. Bieten sie neben der Gewinnbeteiligung auch eine Beteiligung am Liquidationserlös, sind die Ausschüttungen mit Dividenden vergleichbar. Die fallen dann unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Für die Gesellschaft liegen in den Ausschüttungsbeträgen keine Betriebsausgaben vor.
2. Es handelt sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dies kann nur eintreten, wenn der Besitzer der Scheine gleichzeitig auch Gesellschafter ist. Dann sind die Erträge zu 50 Prozent steuerpflichtig, die Firma kann keine Betriebsausgaben absetzen.
3. Die Scheine gewähren keine Beteiligung am Liquidationserlös. Dann ist die Ausschüttung wie Finanzierungskosten abziehbar.

Diese Grundsätze hat der BFH nun in einem am 26. Oktober 2005 veröffentlichten Urteil (vom 14.6.2005, VIII R 73/03) bestätigt:

- Eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft i.S. von § 17 EStG liegt bei eingeräumten Genussrechten nicht schon dann vor, wenn diese eine Gewinnbeteiligung gewähren, sondern nur dann, wenn sie auch eine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft vorsehen.
- Die Vereinbarung, dass das Genussrechtskapital erst nach der Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger zurückzuzahlen ist (sog. Nachrangvereinbarung), verleiht dem Genussrecht noch keinen Beteiligungscharakter.



Hinweis: Zu diesem Thema gibt es einen separaten Beitrag „Genuss-Scheine als Anlagealternative“ im Bereich „Aktuelle Beiträge zu Steuerthemen“.

Köln/Düsseldorf, den 26.10.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de